

# *vita sancti Odalrici*

*Erlesene Handschriften  
und wertvolle Drucke  
aus zehn Jahrhunderten*

Katalog zur Ausstellung der  
Universitätsbibliothek Augsburg  
anlässlich der 1000-Jahr-Feier  
der Kanonisation des Hl. Ulrich

Bearbeitet von  
Günter Hägele und Anton Schneider

Mit einem Beitrag von Walter Berschin

Herausgegeben von  
Rudolf Frankenberger

Augsburg 1993

# Verfasser der Katalogtexte

Günter Hägele (G.H.)

Anton Schneider (A.S.)

Werner Schnell (W.S.)

## Redaktion

Günter Hägele

© Universitätsbibliothek Augsburg 1993  
Universitätsstraße 22  
8900 Augsburg

Gesamtherstellung: Hofmann-Druck Augsburg GmbH

## II. Handschriften aus der Zeit des hl. Ulrich

### 16 Evangeliar

Westdeutschland (Trier?), Ende 9. Jahrhundert.

Pergament, 200 Bl., 29,5 x 24,5 cm

Augsburg, Universitätsbibliothek Cod. I. 2. 2<sup>o</sup> 1

Der reich illuminierte Codex vermittelt einen Eindruck von der Ausstattung liturgischer Prunkhandschriften zu Lebzeiten des hl. Ulrich, die an hohen Kirchenfesten Verwendung fanden. Vom Ostertag etwa berichtet die Ulrichsvita: „Wenn die Messe beendet war, zog Ulrich... mit dem Leib Christi und mit dem Evangelienbuch, Lichtern und Weihrauch... durch die Vorhalle der Kirche des heiligen Johannes des Täufers“ (Gerhard von Augsburg, *Vita sancti Udalrici* Kap. 4).

Die Handschrift enthält die Canones mit kommentierenden Versen sowie den Text der vier Evangelien mit Vorreden und Kapitelverzeichnissen. Erhalten sind die Evangelistenbilder und Initialseiten zu Matthäus, Markus und Lukas; der Beginn des Johannes-Evangeliums mit Evangelistenbild und Initialseite ist herausgeschnitten worden. Der Codex läßt sich keiner der bekannten karolingischen Schulen zuordnen. Für Bilder wie für Initialen dürften Einflüsse aus mehreren Richtungen (Tours, Metz, Frankosächsische Gruppe) eine Rolle gespielt haben. Paläographisch ist er als westdeutsch anzusprechen.

Aufgeschlagen fol. 8<sup>v</sup> / 9<sup>r</sup>: Matthäus und Initialseite zum Matthäus-Evangelium. Der auf einem turmartigen Podest sitzende bärtige Evangelist ist, in einer Schriftrolle schreibend, in Schrägansicht wiedergegeben. Über seinem nimbierten Kopf schwebt das geflügelte Evangelistensymbol. An die Stelle einer farbigen Ausmalung des Binnengrundes sind zwei Texte getreten, ein dem Juvenius zugeschriebenes Gedicht sowie eine Variation des Matthäus-Prologs, Texte, die fast ausschließlich in Handschriften der sogenannten franko-sächsischen Gruppe überliefert sind. Beide Seiten schmückt ein Rahmen aus Blattwerk, der mit Palmetten gefüllt ist, während auf der Innen- und Außenseite der Rahmen Blattknospen hervorwachsen. Die breiten goldenen Randbänder der LI-Initiale umschließen Blattwerk und Flechtband. Die kräftige Flechtkrone des L endet in einem Tierkopf, dem eine Blattranke aus dem Maul hängt. Der Beginn des Matthäus-Evangeliums (*LIBER GENERATIONIS*) ist in goldener Kapitalis geschrieben.

Katharina Bierbrauer, *Evangeliar* aus der Sammlung Oettingen-Wallerstein, in: *Das Samuhel-Evangeliar aus dem Quedlinburger Dom* (Patrimonia; 25 = Bayerische Staatsbibliothek. Ausstel-

lungskataloge; 53), München 1991, S. 57 – 59 mit Tf. 26 – 31. – Bonifatius Fischer, Der Text des Quedlinburger Evangeliiars, in: ebd. S. 35 – 41. – Günter Hägele, Lateinische mittelalterliche Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg (Die Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg; I,1), in Vorbereitung. (G.H.)

## 17 **Breviarium Alaricianum**

Süddeutschland, 10./11. Jahrhundert

Pergament, I + 180 Bl., 28 x 18,5 cm

Augsburg, Universitätsbibliothek Cod. I. 2. 2<sup>o</sup> 4

Die an der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert wahrscheinlich im Kloster Tegernsee entstandene Handschrift enthält das vom westgotischen König Alarich (484 – 507) im Jahre 506 erlassene Gesetzbuch des römischen Rechts, das seiner Herkunft wegen auch als *Lex Romana Visigothorum* bezeichnet wird. Das *Breviarium* des Alarich ist die bedeutendste Rechtsquelle aus dem Westen des römischen Reiches in der Übergangszeit von der Antike zum Mittelalter. Zahlreiche Gesetze römischer Kaiser und juristischen Schrifttums der Spätantike sind allein durch das *Breviarium Alaricianum* auf uns gekommen. Ursprünglich wohl als Gesetz für den römischen Bevölkerungsteil bestimmt, hat es auch die Entwicklung des Kirchenrechts, beginnend mit den merowingischen Konzilsbeschlüssen bis zu den großen Kirchenrechtssammlungen vor Gratian (Mitte 12. Jahrhundert), beeinflusst. Aufgeschlagen fol. 93<sup>v</sup> mit dem Beginn des 4. Buches.

Die Handschrift gehört zu den Erwerbungen des Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein (vgl. Katalog Nr. 2).

Theodosiani libri XVI, hrsg. von Theodor Mommsen, Berlin 1905. – Gero Dolezalek, Verzeichnis der Handschriften zum Römischen Recht bis 1600, Bd. 1, Frankfurt 1972. – MBK Bd. IV, 2 (1979) Sp. 746 f. (Günter Glauche). – Günter Hägele, Lateinische mittelalterliche Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg (Die Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg; I,1), in Vorbereitung. (G.H.)

## 18 **Sammlung von Rechtstexten**

Augsburg (?), 2. Hälfte 10. Jahrhundert

Pergament, 318 Bl., 23,5 x 19 cm

München, Bayerische Staatsbibliothek Clm 3 853

Die Handschrift enthält zahlreiche Texte des weltlichen und kirchlichen Rechts, darunter die *Lex Baiuvariorum*, die *Lex Alamannorum*, also das bayerische und alemannische Stammesrecht, die Beschlüsse des Wormser Konzils von 868, die Bußbücher Halitgars von Cambrai, des Hrabanus Maurus und Pseudo-Bedas sowie zwei umfangreiche Kanonesammlungen.

Der Augsburger Dompropst Gerhard berichtet in seiner Ulrichsvita ausführlich von den unter dem Vorsitz des Bischofs regelmäßig durchgeführten kirchlichen Sendgerichten über die Laien und von den Visitationen des Klerus (Gerhard von Augsburg, Vita sancti Udalrici Kap. 6). Eine kirchenrechtliche Sammelhandschrift des 10. Jahrhunderts, die bei solchen Anlässen vielleicht Verwendung fand, ist vorliegender, wohl in Augsburg zu Lebzeiten Ulrichs geschriebener Codex, der bis ins 14. Jahrhundert in der Dombibliothek, später dann bei den Dominikanern in Augsburg aufbewahrt wurde. Der Namenseintrag Einhardus (11. Jahrhundert Mitte) kann mit einem Augsburger Dompropst dieses Namens in Verbindung gebracht werden. Aufgeschlagen fol. 85<sup>v</sup>, wo die Bestimmungen des Wormser Konzils von 868 beginnen.

Raymund Kottje, Die Bussbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters; 8), Berlin 1980, S. 38 f., S. 111 – 118. – Reinhold Haggemüller, Die Überlieferung der Beda und Egbert zugeschriebenen Bußbücher (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3; 461), Frankfurt 1991, S. 76 f. (G.H.)

## 19 Notker der Deutsche: Psalter (Fragment)

Südwestdeutschland, 1. Viertel 11. Jahrhundert

Pergament, 2 1/2 Bl., 24,5 x 17 – 18 cm

Augsburg, Universitätsbibliothek Cod. I. 3. 4<sup>o</sup> 15

Notker III. von St. Gallen (um 950–1022), dem seine Übersetzungswerke in die deutsche Volkssprache den Zunamen Theutonicus eingebracht haben, stand der St. Galler Klosterschule vor, die auch der junge Ulrich zu Beginn des 10. Jahrhunderts besucht hatte. In dieser Funktion schuf Notker zahlreiche Übersetzungswerke aus dem Bereich der *septem artes liberales*, dem Grundstudium im Mittelalter, sowie aus dem theologischen Bereich. Charakteristikum seiner Übersetzungen ist das Verschmelzen des lateinischen Grundtextes mit althochdeutscher Übertragung und Kommentar, um seinen Schülern schwierige Texte der Schullektüre und der Theologie in der Volkssprache näherzubringen. Damit wird ein Grundproblem der althochdeutschen Literatur, das Verhältnis von lateinischer Grundsprache zu althochdeutscher Zielsprache, augenfällig. Notker beschränkt damit im Galluskloster völlig neue Wege, denn er war der erste, der dort, nach vorausgegangenen Glossierungsversuchen, lateinische Texte ins Althochdeutsche zu übertragen versuchte: eine „bahnbrechende Leistung für die Übersetzungsgeschichte des Deutschen“ (Sonderegger).

Aufgeschlagen fol. 3<sup>r</sup> mit dem Athanasianischen Glaubensbekenntnis, das einen Eindruck vom Lautstand des Althochdeutschen zur Zeit des hl. Ulrich vermittelt: *Ascendit ad celos sedet ad dexteram dei patris omnipotentis. Ze himele fuor dar sizzet zezeseuuun sines fater des almahtigen Gotes. Inde venturus iudicare vivos et mortuos. Dannan chumftiger ze irteilenne lebende unde tote.* Das Glaubensbekenntnis folgt, zusammen mit den Cantica und anderen katechetischen Stücken, der Übersetzung des gesamten Psalters.

Das Fragment in alemannischer Mundart entstammt einer im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts in Südwestdeutschland geschriebenen Handschrift, die Ende des 15. Jahrhunderts makuliert wurde. Seither diente das Pergament als Umschlag für ein Kopiaibuch des Klosters Maria Mai in Maihingen. Da Notkers Psalterübersetzung nur in einer einzigen vollständigen Handschrift überliefert ist, kommt auch den Fragmenten besondere Bedeutung zu.

Johann Kelle, Über ein in Wallerstein aufgefundenes Bruchstück der Notkerschen Psalmenübersetzung, in: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften Bd. 143, Wien 1901, 15. Abh. – <sup>2</sup>VL Bd. 6 (1987) Sp. 1212 – 1236 (Stephan Sonderegger). – Karin Schneider, Deutsche mittelalterliche Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg (Die Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg; II,1), S. 106. (G.H.)

## 20 Regula Aquisgranensis canonicorum

Süddeutschland (Augsburg?), 1. Hälfte 12. Jahrhundert

Pergament, 130 Bl., 26 x 19 cm

Augsburg, Universitätsbibliothek Cod. I. 2. 4<sup>o</sup> 9

Die Kanonikerregel der Aachener Reichssynode von 816 unter Kaiser Ludwig dem Frommen verpflichtete den nichtmonastischen Klerus des Frankenreiches auf eine einheitliche Norm in Liturgie und Lebensführung. Sie stellte den Versuch dar, das Leben der Kleriker bis in Einzelheiten verbindlich zu reglementieren. In ottonisch-frühsalischer Zeit bildete die Aachener Regel die Grundlage für einen neuen religiösen Aufbruch und kulturellen Aufschwung der Stifte im deutschen Reich. Annähernd 100 erhaltene Handschriften bezeugen die Bedeutung der Verordnung.

Aufgeschlagen fol. 101<sup>v</sup> mit dem Beginn derjenigen Bestimmungen, die, im Gegensatz zu den vorhergehenden Kapiteln, nicht auf patristischen Schriften und Konzilsbestimmungen basieren, sondern auf der Synode selbst verfaßt wurden. Im Anschluß an die Institutio folgen ergänzende Bestimmungen aus dem Dekret des Bischofs Burchard von Worms (965 – 1025).

Die Handschrift wurde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Süddeutschland geschrieben. Vergleichbarer Initialschmuck ist in anderen Augsburger Handschriften dieser Zeit nachweisbar. Dieser Befund sowie der spätmittelalterliche Einband aus der Buchbinderwerkstatt des Ausburger Domes lassen an eine Entstehung des Codex in Augsburg denken. Die Handschrift ist eine Erwerbung des Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein, der sie 1812 von Carl Ludwig Ritter von Fischheim, dem Fürstlich Wallersteinschen und Fuggerschen Konsulenten, kaufte.

MGH Concilia II,1 S. 310 Nr. 29.

(G.H.)